



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 11.5.2021
COM(2021) 231 final

2021/0118 (COD)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**zur Ersetzung der Anhänge A und B der Verordnung (EU) 2015/848 über
Insolvenzverfahren**

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Die Anhänge A und B der Verordnung (EU) 2015/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über Insolvenzverfahren¹ bestimmen maßgeblich den Anwendungsbereich dieser Verordnung. Sie enthalten eine abschließende Aufzählung der Insolvenzverfahren und Verwalter nach dem Recht der Mitgliedstaaten, auf die die Verordnung Anwendung findet. Es ist daher von größter Bedeutung, dass diese Anhänge regelmäßig aktualisiert werden, um der aktuellen Rechtslage in den Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen.

Nach Artikel 1 Absatz 1, Artikel 2 Nummer 4 und Erwägungsgrund 9 der Verordnung gelten nationale Verfahren nur dann als „Insolvenzverfahren“ im Sinne der Verordnung, wenn sie in Anhang A aufgeführt sind. Personen und Stellen, die der Begriffsbestimmung des „Verwalters“ entsprechen, sind nach Artikel 2 Nummer 5 und Erwägungsgrund 21 der Verordnung in Anhang B aufgeführt.

Im Oktober 2020 notifizierten die Niederlande der Kommission die jüngsten Änderungen ihres nationalen Insolvenzrechts, mit denen ein neues präventives Insolvenzverfahren und neue Kategorien von Verwaltern eingeführt wurden. Im Dezember 2020 folgten Mitteilungen aus Italien, Litauen, Zypern und Polen.

Die Kommission hat die Mitteilungen dieser Mitgliedstaaten sorgfältig im Hinblick auf ihre Vereinbarkeit mit den Anforderungen der Verordnung geprüft.

Die Verordnung (EU) 2015/848 sollte daher entsprechend geändert werden.

• Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich

Die Verordnung (EU) 2015/848 ist ein wichtiges Instrument für die justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen auf EU-Ebene. Ein effizienter Umgang mit grenzüberschreitenden Insolvenzen von Schuldern, die den Mittelpunkt ihrer hauptsächlichsten Interessen in einem Mitgliedstaat haben, setzt voraus, dass der Anwendungsbereich der Verordnung den neuesten Stand der nationalen Insolvenzgesetze widerspiegelt. Mit diesem Vorschlag soll sichergestellt werden, dass der Anwendungsbereich der Verordnung zum Zeitpunkt ihrer Anwendung dem aktuellen Insolvenzrecht der Mitgliedstaaten entspricht.

Die Richtlinie (EU) 2019/1023 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über präventive Restrukturierungsrahmen, über Entschuldung und über Tätigkeitsverbote sowie über Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 (Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz)² enthält Mindestvorschriften sowohl für Verfahren für die präventive Restrukturierung, die Schuldnern in finanziellen Schwierigkeiten bei wahrscheinlicher Insolvenz zur Verfügung stehen, als auch für Entschuldungsverfahren, die überschuldeten Unternehmern einen Neustart ermöglichen sollen. Die zur Umsetzung dieser Richtlinie eingeführten nationalen Insolvenzverfahren können unter die Verordnung (EU) 2015/848 fallen, wenn sie den

¹ ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 19.

² ABl. L 172 vom 26.6.2019, S. 18.

Anforderungen, die die Verordnung an nationale Insolvenzverfahren stellt, genügen und in Anhang A der Verordnung aufgenommen werden.

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Die Verordnung spielt eine wichtige unterstützende Rolle für die Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit sowie für die Freizügigkeit.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT

- **Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage des Vorschlags ist Artikel 81 Absatz 2 Buchstaben a, c und f des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Die Verordnung (EU) 2015/848 fällt in die geteilte Zuständigkeit der Europäischen Union. Die Verordnung (EU) 2015/848 enthält eine umfassende Regelung, die auf die in Anhang A aufgeführten grenzüberschreitenden Insolvenzverfahren und die in Anhang B erfassten Verwalter unmittelbar anwendbar ist.

Mit dem vorliegenden Vorschlag sollen diese Anhänge lediglich geändert werden, um die Mitteilungen der Mitgliedstaaten inhaltlich genau nachzuvollziehen und die Anhänge mit den nationalen Verfahren und Verwaltern entsprechend anzupassen. Die in der Verordnung festgelegten Pflichten und Vorschriften bleiben von diesen Änderungen unberührt.

Soweit die materiellrechtlichen Bestimmungen der Verordnung unverändert bleiben, wirken sich Änderungen an den Anhängen A und B der Verordnung nicht auf die materiellrechtliche Regelung aus und können nur vom Unionsgesetzgeber vorgenommen werden, nicht aber von den Mitgliedstaaten. Die Änderung dieser Anhänge ist folglich ihrem Wesen nach eine ausschließliche Zuständigkeit und unterliegt daher weder der Subsidiaritätsprüfung noch der Ex-ante-Überprüfung nach dem den Verträgen beigefügten Protokoll Nr. 2, da der Grundsatz der Subsidiarität im vorliegenden Fall nicht anwendbar ist.

- **Verhältnismäßigkeit**

Der Vorschlag entspricht aus folgenden Gründen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit:

Die Listen in den Anhängen A und B der Verordnung (EU) 2015/848 werden durch neue Listen ersetzt, in denen die von den betreffenden Mitgliedstaaten mitgeteilten Angaben berücksichtigt wurden. Da die Anhänge fester Bestandteil der Verordnung sind, bedarf es zu ihrer Änderung eines Rechtsakts, mit dem die Verordnung geändert wird.

Die Verordnung gilt unmittelbar in den Mitgliedstaaten. Sie wird im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht; ihr Inhalt ist daher allen Interessierten zugänglich.

- **Wahl des Instruments**

Als Rechtsinstrument wird eine Verordnung vorgeschlagen.

Andere Instrumente wären aus folgenden Gründen nicht geeignet:

Die Anhänge A und B der Verordnung können nur durch eine im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren zu erlassende Verordnung auf derselben Rechtsgrundlage wie die

ursprüngliche Verordnung geändert werden. Ein solcher Änderungsrechtsakt muss von der Kommission vorgeschlagen werden.

Die Niederlande, Italien, Litauen, Zypern und Polen haben der Kommission Änderungen an den Listen in Anhang A und Anhang B mitgeteilt. Die Kommission hat daher keine andere Möglichkeit, als eine Änderung dieser Anhänge der Verordnung vorzuschlagen, soweit diese Änderung den in der Verordnung festgelegten Anforderungen genügt.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

Die geplanten Änderungen sind rein technischer Natur. Sie enthalten keine inhaltliche Änderung der Verordnung. Für solche Initiativen ist im Einklang mit den Leitlinien für eine bessere Rechtsetzung der Europäischen Kommission keine Folgenabschätzung erforderlich.

Außerdem blieb der Kommission gemäß Artikel 81 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union nach dem Antrag der Niederlande und ähnlichen Anträgen Italiens, Litauens, Zyperns und Polens, das erforderliche Gesetzgebungsverfahren einzuleiten, keine andere Wahl, als diesen Anträgen nachzukommen, soweit sie den in der Verordnung festgelegten Anforderungen genügen. Die Vorarbeiten zu diesem Vorschlag erforderte keine neue Expertise.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Der Vorschlag hat keine Auswirkungen auf den Haushalt.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Ersetzung der Anhänge A und B der Verordnung (EU) 2015/848 über Insolvenzverfahren

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —
gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf
Artikel 81,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In den Anhängen A und B der Verordnung (EU) 2015/848 des Europäischen Parlaments und des Rates³ sind die im nationalen Recht der Mitgliedstaaten festgelegten Bezeichnungen der Insolvenzverfahren und der Verwalter aufgeführt, für die die genannte Verordnung gilt. In Anhang A sind die Insolvenzverfahren im Sinne von Artikel 2 Nummer 4 der Verordnung (EU) 2015/848 aufgeführt und in Anhang B die Verwalter im Sinne von Artikel 2 Nummer 5.
- (2) Im Oktober 2020 notifizierten die Niederlande der Kommission die jüngsten Änderungen ihres nationalen Insolvenzrechts, mit denen ein neues präventives Insolvenzverfahren und neue Kategorien von Verwaltern eingeführt wurden. Im Dezember 2020 folgten Mitteilungen Italiens, Litauens, Zyperns und Polens über die jüngsten Änderungen ihres nationalen Rechts, mit denen neue Kategorien von Insolvenzverfahren bzw. Verwaltern eingeführt wurden. In Italien werden die neuen Insolvenz- und Restrukturierungsvorschriften am 1. September 2021 in Kraft treten. Diese neuen Kategorien von Insolvenzverfahren und Verwaltern entsprechen den Anforderungen der Verordnung (EU) 2015/848 und erfordern eine Änderung der Anhänge A und B.
- (3) Nach Artikel 3 und Artikel 4a Absatz 1 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts [hat Irland schriftlich mitgeteilt, dass es sich an der Annahme und Anwendung dieser Verordnung beteiligen möchte]/[beteiligt sich Irland unbeschadet des Artikels 4 des Protokolls nicht an der Annahme dieser Verordnung, die daher für Irland weder bindend noch Irland gegenüber anwendbar ist].
- (4) Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22

³ Verordnung (EU) 2015/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über Insolvenzverfahren (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 19).

über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Verordnung und ist weder durch diese Verordnung gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.

- (5) Die Anhänge A und B der Verordnung (EU) 2015/848 sollten daher entsprechend geändert werden —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge A und B der Verordnung (EU) 2015/848 erhalten die Fassung des Anhangs der vorliegenden Verordnung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt gemäß den Verträgen unmittelbar in den Mitgliedstaaten.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident

Im Namen des Rates
Der Präsident